

„
ÜBERSETZUNG.

„
KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 4. Mai 1987 von dem Gemeinschaftsminister für Ausbildung, kulturelle Animation und Medien um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Erlasses der Exekutive "zur Schaffung eines beratenden Gremiums für das staatliche Unterrichtswesen" gebeten wurde, hat am 4. Juni 1987 folgendes Gutachten abgegeben :

I. ALLGEMEINE BEMERKUNG.

Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Entwurfes, insbesondere diejenigen, welche die Angelegenheit bezeichnen, für die dem Ausschuss für staatliche Unterrichtsanstalten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein beratender Auftrag zuerkannt wird, unter Zugrundelegung der Verfassungsbestimmungen zu lesen, die die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Unterrichts zwischen dem Staat und der Deutschsprachigen Gemeinschaft verteilen. Auch einem beratenden Ausschuss kann die Gemeinschaft keine Zuständigkeit zuerkennen, die sie nicht innehat.

II. BESONDERE BEMERKUNGEN.Titel.

Im Titel ist von "Gremium" und im Entwurf von "Ausschuss" die Rede. Eine Einförmigkeit in der Wortwahl wäre zu empfehlen.

Präambel.

Der Hinweis auf den Erlass der Exekutive vom 3. Dezember 1986 kann ausgelassen werden.

In der Vorschlagsformel und in der Ausführungsbestimmung des Artikels 9 ist das Mitglied der Exekutive, das den Erlass vorschlägt, mit der Benennung zu erwähnen, die in den Erlass vom 3. Dezember 1986 über die Zusammensetzung der Exekutive aufgenommen wurde.

Artikel 1.

Die Bestimmung des Artikels 1 ist mit der Bezeichnung des Mitglieds der Exekutive, bei dem der betreffende Ausschuss gegründet wird, zu ergänzen.

.../...

Der fragliche Ausschuss ist für "die staatlichen Unterrichtsanstalten" - in der niederländischen Übersetzung mit "inrichtingen voor Rijksonderwijs" wiedergegeben - zuständig. Ausgehend vom deutschen Text kann die Frage gestellt werden, ob die betreffenden Anstalten sich auf diejenigen Anstalten, die auf Initiative des Staates oder der Gemeinschaft hin zustandegekommen sind, beschränken oder aber den gesamten offiziellen Unterricht umfassen.

Artikel 2 und 3.

In Artikel 2, 4°, und in Artikel 3, 5°, d, scheint die Streichung der Wörter "des Distriks" notwendig zu sein.

In Artikel 3, 2°, ist hinsichtlich des Vizepräsidenten des Ausschusses die Dauer seines Mandats nicht erwähnt. Sollte das Mandat zeitlich begrenzt sein, ist zu präzisieren, ob nach Ablauf der festgelegten Zeitspanne das Mandat derselben Person erneuert werden kann oder nicht.

Artikel 5.

Dieser Artikel regelt die Stimmberechtigung der Mitglieder des Ausschusses.

Stimmberechtigt sind die "effektiven Mitglieder" sowie, für bestimmte Angelegenheiten, die "assoziierten Mitglieder".

Aus der kombinierten Lesung des Artikels 3, 1° und 3°, und des Artikels 5 ergibt sich, dass der Vorsitzende und der Schriftführer als Gewählte unter den effektiven Mitgliedern des Ausschusses volles Stimmrecht haben. Um Verwirrung zu vermeiden, sollte man vorsichtshalber in Artikel 5 schreiben : "Der Vorsitzende, der Schriftführer und die effektiven Mitglieder sind stimmberechtigt ... (weiter wie im Entwurf)".

.../...

Artikel 7.

Diesem Artikel zufolge wird das zuständige Mitglied der Exekutive die Arbeitsweise des Ausschusses näher regeln.

Gemäss Artikel 52, § 1, 1°, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über Institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft muss die Exekutive über alle Erlassentwürfe beraten. Dieser Artikel scheint sich der Übertragung der normativen Zuständigkeit durch die Exekutive an eines ihrer Mitglieder zu widersetzen. Daraus muss hervorgehen, dass entweder die betreffenden Bestimmungen zur Arbeitsweise ebenfalls durch die Exekutive festgelegt werden oder, wie in vergleichbaren Fällen gebräuchlich, der Ausschuss selbst eine Geschäftsordnung ausarbeitet, die dann dem zuständigen Mitglied der Exekutive zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Abfassung des Artikels 7 wird in dem einen oder anderen Sinn angepasst werden müssen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Herrn	: H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
Herrn	: J. VERMEIRE,	Staatsräte,
Frau	: S. VANDERHAEGEN,	
den Herren	: S. FREDERICQ,	Beisitzer der
	G. SCHRANS,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	: A. BECKERS,	Stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER ABTEILUNGSKANZLER,

E. VAN VYVE.